

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Postfach 101143

40190 Düsseldorf

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6 40213 Düsseldorf Telefon 0211/21090960 Telefax 0211/21090988

info@dpolg-nrw.de www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 1. Dezember 2023

Gefahren für den Rechtsstaat und die innere Sicherheit ernst nehmen - Die Landesregierung muss die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität intensivieren. Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/4139

Anhörung des Innenausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechtsausschusses am 12. Dezember 2023

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPolG NRW e.V.) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum oben bezeichneten Antrag nehmen zu können.

Der Antrag der SPD-Fraktion ist grundsätzlich zu begrüßen. Die dargestellte Ausgangslage als Ist-Zustand macht deutlich, dass die Organisierte Kriminalität (OK) mit all ihren Erscheinungsformen lange Zeit von in Verantwortung stehenden politischen Entscheidungsträgern vernachlässigt wurde. Jetzt ist es umso dringlicher, Defizite zu erkennen, zu beseitigen und die Bekämpfung der OK zu optimieren. Auch den Phänomenbereich der "Clan-Kriminalität", als Teilbereich der OK, gilt es hierbei im Focus zu haben.

Bereits 1990 hat die bundesweite Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) eine Definition für "Organisierte Kriminalität" entwickelt:

"Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken."





Die Definition beschreibt eine bestimmte Form der Begehung von Straftaten in verschiedenen Deliktsfeldern, welche über die im Bereich der OK typischen Straftaten wie Schutzgelderpressung, Drogen-, Waffen- und Menschenhandel hinausgehen. Auch Deliktbereiche die zunächst augenscheinlich nicht OK typisch sind, wie z.B. der organisierte Laden- und Taschendiebstahl, Enkeltrick, Schockanrufe und Delikte im Zusammenhang mit Cybercrime sind der OK zuzuordnen.

Kennzeichnend für OK ist sehr häufig ein hohes Maß an Konspiration und Gewalt. In professionell organisierten, abgeschotteten und der Wahrnehmung der Öffentlichkeit weitgehend entzogenen Strukturen erwirtschaften die Kriminellen hohe Erträge.

Nachhaltige Entziehung von illegal erlangten Vermögenswerten

Die Einrichtung der ZeOS NRW und der Schwerpunktstaatsanwaltschaften wird ausdrücklich begrüßt.

Als besonderes Erfolgsmodell hat sich auch die Arbeit der 2018 eingerichtete Task Force NRW zur "Ressortübergreifenden Bekämpfung von Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus" herausgestellt. Hierbei handelt es sich um eine Behördenkooperation aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LKA NRW, der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft mit gemeinsamem Dienstsitz im LKA NRW. Die Task-Force NRW betreibt u. a. das Landesprojekt AVC (Analyse Vermögensstatus krimineller Clanangehöriger) mit regionalen Teilprojekten in mittlerweile sieben Kreispolizeibehörden. Unter Sachleitung der für die OK zuständigen Abteilungen der Staatsanwaltschaften sowie der Einbindung der betreffenden Finanzämter für Steuerstrafsachen verfolgt die Polizei das Ziel, Vermögenswerte einzelner Krimineller, die auf Führungsebene angesiedelt sind, zu identifizieren und sie zu sichern, damit die Tatgerichte in den sich anschließenden Strafverfahren die Einziehung - also die endgültige Vermögensabschöpfung - beschließen können.

Im Sinne des Ansatzes "follow-the-money" werden Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfungen als wichtige Elemente der nachhaltigen Strafverfolgung zur Schwächung von kriminellen Strukturen durchgeführt. Mit diesen Maßnahmen werden den Tätern die erwirtschafteten Gewinne entzogen. Zur Stärkung der Finanzermittlungen hat die Polizei NRW zum Jahresbeginn 2021 landesweit eine spezielle Finanzanalyse-Software eingeführt, die auch durch die Finanzverwaltung genutzt wird und mit der der Ansatz "follow the money" noch effektiver verfolgt werden kann. Für die Erhebung komplexer Finanzströme hat die nordrhein-westfälische Polizei damit ein bewährtes Werkzeug, das besonders geeignet ist, um beispielsweise die Gesamtbetrachtung des Finanzstatus einer Person oder einer Firma zu vereinfachen.

Optimierung der Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden über Staatsgrenzen hinweg

OK kennt keine Binnen- oder Außengrenzen und ist weltweit vernetzt. In Deutschland enden Zuständigkeiten und bilateraler Austausch bereits an der Grenze zum nächsten Bundesland. Eine weitere Optimierung der Zusammenarbeit und des Austausches aller an der OK beteiligter Akteure ist anzustreben, um die OK in ihrer Gesamtheit strategisch zu bekämpfen.





Erforderliche Gesetzesänderungen zur effektiven Bekämpfung der OK

Beweislastumkehr

Die Begehung von OK-typischen Straftaten muss erschwert werden. Um OK erfolgreich bekämpfen zu können, ist daher eine Beweislastumkehr zwingend erforderlich. Die Beschuldigten müssen belegen können, woher die Finanzmittel stammen. Nötigenfalls ist hierzu eine Änderung im Grundgesetz herbeizuführen.

Bargeldobergrenze

In fast allen europäischen Ländern besteht ein Bargeldobergrenze. In Deutschland gibt es jedoch keine Obergrenze für Barzahlungen. Die bestehende Ausweispflicht bei Käufen über 10.000 Euro stellt für die gut vernetzte und arbeitsteilig agierende OK kein Hindernis dar. Deutschland und insbesondere NRW bleiben daher weiter lukrativ für die OK.

Ausländerrechtliche Maßnahmen

Eine Vielzahl der Tatverdächtigen in OK-Verfahren ist nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Straffällig gewordene ausländische Mitglieder der OK sind daher konsequent abzuschieben. Auch der Familiennachzug muss in solchen Fällen erschwert werden. Zudem ist eine Überarbeitung des Staatsangehörigkeitsrechts dringend erforderlich. Bei Begehung schwerer Straftaten muss ein Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft möglich sein

Menschenhandel und Schleusungen von Migranten müssen konsequent bekämpft und bestraft werden.

Zeugnisverweigerungsrecht

Die missbräuchliche Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts für Verlobte hat sich zu einem Hindernis für eine effektive Strafverfolgung und für die Wahrheitsfindung in gerichtlichen Verfahren entwickelt. Da ein Verlöbnis an keine Förmlichkeiten gebunden und auch nicht durch fest strukturierte und nach außen erkennbaren Lebensverhältnissen feststellbar ist, kann das Bestehen eines Verlöbnisses kaum überprüft werden. Gerade in OK-Verfahren wird ein Verlöbnis vielfach zu Unrecht behauptet, um missliebige Aussagen zu vermeiden. Als Folge können Täter von schwerwiegenden Straftaten nicht belangt werden, weil sich Hauptbelastungszeugen auf ein Verlöbnis mit dem Beschuldigten berufen. Oftmals sind es sogar die Opfer von schweren Straftaten, die zu Gunsten des Täters ein Verlöbnis behaupten, um weiteren Repressalien zu entgehen. Das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte muss daher abgeschafft werden.

Qualifizierung des § 232a Abs. 1 StGB als Katalogstraftat

Oft wird die Grenze zur strafbaren Zuhälterei oder Zwangsprostitution im OK-Bereich überschritten. Nach derzeitiger Rechtslage ist gemäß § 100g Abs. 2, Nr. 1g die Abfrage der in einer Funkzelle angefallenen Verkehrsdaten im Sinne von § 113b TKG nur im Fall eines Anfangsverdachts wegen <u>qualifizierter</u> Zwangsprostitution nach § 232a Abs. 3 bis 5 StGB zulässig, nicht aber bei einem Anfangsverdacht wegen "einfacher" Zwangsprostitution nach § 232a Abs. 1 StGB oder Zuhälterei gemäß §181a StGB. Eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 1 StPO ist in allen Fällen der Zwangsprostitution, nicht jedoch im Fall der Zuhälterei zulässig.





Im abgeschotteten Rotlichtmilieu lassen sich Ermittlungsergebnisse regelmäßig nur mit Funkzellenauswertung und Telekommunikationsüberwachung erzielen. Zuhälterei und Zwangsprostitution können für sich schwerwiegend genug sein, um nach § 100a und § 100g StPO Maßnahmen zu rechtfertigen. Am Anfang von Ermittlungen vorliegende Indizien sprechen für die Ausbeutung einer Person, aber es ist meist nicht bekannt mit welchen Mitteln die Ausbeutung erfolgt. Ein solcher Anfangsverdacht wegen Zuhälterei lässt keine Telekommunikationsüberwachung oder die Erhebung von Funkzellendaten zu. Die Aufnahme von § 181a StGB in die Kataloge von § 100a und § 100g StPO ermöglicht den Einstieg in Ermittlungen, welche dann zu qualifizierten Fällen von Zwangsprostitution führen könnten.

Scheinhalterschaften

Bei den Zulassungsstellen der örtliche Straßenverkehrsämter fallen regelmäßig Personen mit dort erst kurz angemeldetem Wohnsitz auf, die verschieden Kraftfahrzeuge auf sich zulassen und dann unbekannt verziehen. Die angemeldeten Fahrzeuge werden dann für die Begehung unterschiedlichster Straftaten genutzt. Es fehlt eine Rechtsgrundlage bei dem Verdacht der "Scheinhalterschaft" die Zulassung abzulehnen.

Zuständigkeit des Verfassungsschutzes

Immer öfter werden Zusammenhänge zwischen der OK, mit all ihren Erscheinungsformen, und der politisch motivierten Kriminalität, erkannt. Der Verfassungsschutz hat weder eine Zugriffspflicht noch ein Zugriffsrecht im polizeirechtlichen Sinne. Bei der aktuellen Sicherheitslage, und einer ständig latenten Anschlagsgefahr, macht sich der Staat bewusst schwach und blind. Den Polizeibehörden ist es aufgrund des Legalitätsprinzips (Strafverfolgungszwang) nur bedingt möglich, eine Struktur der Organisierten Kriminalität dauerhaft zu beobachten.

Die Polizei muss bei laufenden Straftaten einschreiten und diese verhindern, sowie bei laufenden Überwachungen die Täter stellen. Im Strafverfahren erhalten Rechtsanwälte vollständige Akteneinsicht, spätestens dann sind die bis zu dem Zeitpunkt durchgeführten Ermittlungen nur noch bedingt erfolgsversprechend.

Der Verfassungsschutz könnte langfristige Beobachtungen fortsetzen und tiefer in die Strukturen eindringen. In definierten Fällen würde der Verfassungsschutz die Polizei in Teile seiner Beobachtungen einbinden und der Polizei einen Teilzugriff und eine Gefahrenabwehr im Einzelfall ermöglichen.

In einigen Bundesländern existiert bereits diese Zuständigkeit des Verfassungsschutzes. In NRW, und für das Bundesamt des Verfassungsschutzes, existiert diese Zuständigkeit nicht. Die Gesetze wären - auch anhand bisheriger Rechtsprechung in anderen Bundesländernanzupassen; Polizei und Sicherheitsbehörden könnten so länderübergreifend effektiver arbeiten. Außerdem sollten die Erfahrungen aus den Bundesländern, welche bereits die Zuständigkeiten für den Verfassungsschutz per Gesetz erweitert haben, eingeholt und ebenso die themenbezogene Entwicklung der OK detailliert betrachtet werden.

Es gilt stets abzuwägen zwischen Sicherheits- und Freiheitsrechten. Die Sicherheit und der Schutz redlicher Bürger muss hier jedoch Vorrang haben. Die Menschen müssen darauf vertrauen können, dass sie vor der OK und vor dem Terror geschützt sind. Täterrechte hängen weiterhin viel zu hoch in unserem Land.





Überzogener Datenschutz nutzt potenziellen Straftätern. Hier sind diejenigen in der Verantwortung, die den Sicherheitsorganen nicht die nötigen Befugnisse zur Verfügung stellen. Der Staat darf sich nicht wissentlich blind machen.

Eine eigene Zuständigkeit des Verfassungsschutzes für die Bekämpfung der OK ist anzuraten (Stellungnahme der DPolG NRW zu Drucksache 17/7747).

Auch wenn es derzeit aktuelle Urteile zur Zuständigkeit des Verfassungsschutzes und der Weitergabe von Erkenntnissen an Ermittlungsbehörden gibt, birgt das die Chance in NRW ein angepasstes Gesetz auf den Weg zu bringen.

Rockerkriminalität

In der nordrhein-westfälischen Rockerszene sind dank Vereinsverboten, konsequenten und niederschwelligen Einschreitens der Sicherheitsbehörden in den vergangenen Jahren kaum strukturierte Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden Rockergruppierungen festzustellen. Gleichwohl sind schwere Straftaten von Mitgliedern, ehemaligen Mitgliedern oder Personen aus dem unterstützenden Umfeld Gegenstand aktueller Ermittlungsverfahren. Kampfsportveranstaltungen stellen auch in NRW weiterhin eine Aktionsplattform für Outlaw Motorcycle Gangs dar. Verbote oder zumindest enge Auflagen sind bei entsprechenden Veranstaltungen zu prüfen und niederschwellig umzusetzen.

Italienische OK (IOK)

Erst im Frühjahr 2023 wurden alleine in NRW über 50 Objekte der IOK durchsucht und mehrere Haftbefehle vollstreckt. Neben dem Rauschgifthandel spielen in der IOK auch Gastronomiebetriebe sowohl als logistische Stützpunkte, als auch als Investitionsobjekte weiterhin eine große Rolle. Gewerbeuntersagungen aufgrund von Unzuverlässigkeit sind in diesen Fällen besonders zu prüfen. Die beteiligten Behörden, insbesondere die Gewerbeämter, müssen hierfür personell besser ausgestattet werden.

Geplante Legalisierung von Cannabis

Fast die Hälfte der bundesweit betriebenen OK-Verfahren werden wegen Rauschgifthandel/-schmuggel geführt. Cannabisschmuggel und der gewerbsmäßige Verkauf dieser Droge ist hier das bevorzugte Betätigungsfeld. Durch die geplante Legalisierung von Cannabis wird sich die OK andere Betätigungsfelder suchen oder ihre Geschäftsmodelle anpassen. Polizei und andere Sicherheitsbehörden müssen sich auf diesen Umstand einstellen und dieses möglichst verhindern.

Prävention

OK versucht bekanntlich Einfluss auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz und Wirtschaft zu nehmen. Aus Sicht der DPolG NRW bedarf es in diesen Bereichen einer besonderen Sensibilisierung und Aufklärung. Analog diverser Veranstaltungen bspw. im Bereich der Cybercrime, sollten Unternehmen und Geschäftsleute auch über die Vorgehensweise der OK und den damit verbundenen Risiken informiert werden. Nur durch entsprechende Aufklärung ist es auch in diesen Bereich möglich das Dunkelfeld zu erhellen und den wirtschaftlichen Schaden zu minimieren. Dies sollte, wie in anderen bewährten Präventionskonzepten üblich, mit konkreten Verhaltensempfehlungen und Ansprechpartnern hinterlegt werden.





Dabei ist auch an die Beteiligten zu denken, die aus Angst vor Konsequenzen und Druck keine Zeugenangaben machen wollen. Erfüllen sie nicht die Voraussetzungen für ein Zeugenschutzprogramm bleibt nur der operative Opferschutz, dessen Maßnahmenpaket ausgebaut werden muss, um potenziellen Zeugen den erforderlichen Schutz zu bieten.

Aus- und Fortbildung

Es gibt bereits diverse Seminare für OK-Sachbearbeiter u. a. beim LAFP NRW. Wünschenswert ist ein effektives Weiterbildungsangebot für die Auswertung von IT-Asservaten, speziell im OK-Bereich. Diese Auswertungen sind oftmals sehr umfangreich und personalintensiv, daher muss auch die Polizei NRW in naher Zukunft eine umfangreiche KI-unterstützte Auswertung einsetzen. Die Tätergruppen bedienen sich der neusten Technologien und kryptierter Kommunikation. Hier darf die Polizei nicht den Anschluss verlieren. OK-Dienststellen müssen mit der neusten Technologie ausgestattet und das Personal an dieser geschult sein.

Dunkelfeld

Eine Aufhellung des Dunkelfeldes ist aus polizeilicher Sicht für alle Deliktbereiche wünschenswert. Eine Studie zur Erhellung des Dunkelfeldes bei der OK, um damit die richtigen strategischen Schlussfolgerungen zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens zu ziehen wird daher begrüßt.

Personeller Ansatz zur Bekämpfung OK

Wer gute Ergebnisse erzielen, eine gute Aufklärungsquote und akzeptable Fallzahlen haben möchte, muss den erforderlichen rechtlichen Rahmen, die entsprechenden Mittel und das erforderliche Personal bereitstellen. Das gilt für alle polizeilichen Bereiche.

Mit einer insgesamt knappen Personaldecke müssen zahlreiche Phänomene bedient werden. Unbestritten wäre mehr Personal wünschenswert, dennoch muss die Personalsituation im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten realistisch betrachtet werden.

Gemäß aktueller BKV:

Der Stellensockel umfasst derzeit 489 Planstellen und 16 Stellen.

Der Stellensockel wird als notwendig erachtet. Er bildet die besondere Belastung der Kriminalhauptstellen ab.

Empfehlung der Landesarbeitsgruppe BKV:

Es wird angeregt, die Gesamtsumme beizubehalten und die Verteilung der Sockelstellen auf die einzelnen Kriminalhauptstellen zu überprüfen. Der Bereich der finanzwirtschaftlichen Tätigkeiten erscheint für den Einsatz von RB sinnvoll. Ein Anteil von RB in Höhe von 10 % des Gesamtumfangs des Stellensockels wird nach fachlicher Bewertung als sinnvoll erachtet, insbesondere für Sachkundige aus den Bereichen IT-/Finanzwirtschaft.